



**Gemeinde Uttenweiler**  
**Landkreis Biberach**

## **Satzung über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Uttenweiler (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FwKeS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.02.2019 die nachstehende Feuerwehr-Kostenersatzsatzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Feuerwehr
- § 3 Kostenersatzpflicht
- § 4 Überlandhilfe
- § 5 Höhe des Kostenersatzes
- § 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld
- § 7 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Uttenweiler (im Folgenden Feuerwehr genannt) im Sinne des § 34 Feuerwehrgesetzes. Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei Alarmierung wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch Privatfeuermeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber der Privatfeuermeldeanlagen.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
  1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

## **§ 3 Kostenersatzpflicht**

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas Anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
  1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

## **§ 4 Überlandhilfe**

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 der Feuerwehr-Kostenersatzsatzung gelten entsprechend.

## **§ 5 Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 3 bis 8 FwG erhoben.
- (2) Der Kostenersatz für Einsatzkräfte wird nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals berechnet. In Alarmbereitschaft versetzte, nicht ausgerückte Einsatzkräfte werden ebenfalls abgerechnet.
- (3) Der Kostenersatz für die in der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFW) genannten Feuerwehrfahrzeuge wird nach Maßgabe der VOKeFe sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Fahrzeuge einschließlich der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Dies gilt auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den in der VOKeFw genannten Fahrzeuge in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind. Für das LF8/6 wird der Kostenersatz des LF10 berechnet.
- (4) Der Kostenersatz der übrigen Fahrzeuge, Anhänger und weiterer Leistungen wird nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Fahrzeuge einschließlich der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (5) Die Einsatzdauer beginnt
  1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
  2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (6) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(7) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde Uttenweiler für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

### **§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Ausgefertigt: Uttenweiler, 26.02.2019



Werner Binder  
Bürgermeister

#### Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

# Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Uttenweiler

## Anlage zu § 5 Feuerwehr-Kostenersatzsatzung

Stand: 01.01.2019

### 1. Einsatzkräfte

1.1 Feuerwehrangehörige je Person und Einsatzstunde	15,00 €
1.2 Brandsicherheitswache je Person und Einsatzstunde	15,00 €

### 2. Fahrzeuge / Gerätschaften je Einsatzstunde

- Auszug aus der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFW) -

2.1. Abt. Uttenweiler Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	120,00 €
2.2. Abt. Uttenweiler Mannschaftstransportwagen (MTW)	20,00 €
2.3. Abt. Ahlen Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	120,00 €
2.4. Abt. Dieterskirch Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	43,00 €
2.5. Abt. Offingen Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	63,00 €
2.6. Abt. Sauggart Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	43,00 €

### 3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 7 der Satzung verwiesen.